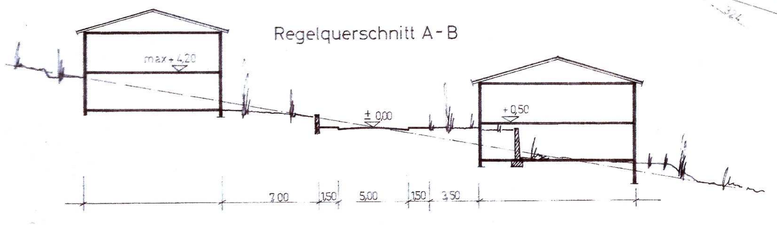

Bebauungsplan (Satzung)

„Verlängerung der Marienstrasse"

Gemeinde Marpingen, Ortsteil Alsweiler

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 11. 12. 1973 beschlossen.
Die Ausarbeitung erfolgte auf Anlag der Gemeinde Alsweiler durch die Kreisplanungsstelle St. Wendel.

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 und 3 des Bundesbaugesetzes

1	Geltungsbereich	laut Plan
2	Art der baulichen Nutzung	
2.1.	Baugebiet	allgemeines Wohngebiet
2.1.1.	zulässige Anlagen	Bau NVO. v. 26.11.68 § 4 (2)
2.1.2.	ausnahmsweise zulässige Anlagen	Bau NVO. v. 26.11.68 § 4 (3)
2.2.	Baugebiet	.....
2.2.1.	zulässige Anlagen	.....
2.2.2.	ausnahmsweise zulässige Anlagen	.....
3	Maß der baulichen Nutzung	
3.1.	Zahl der Vollgeschosse	laut Plan
3.2.	Grundflächenzahl	0,3
3.3.	Geschoßflächenzahl	0,5
3.4.	Baumassenzahl	entfällt
3.5.	Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4	Bauweise	offen, Einzelhäuser laut Plan
5	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
6	Stellung der baulichen Anlagen	laut Plan
7	Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
8	Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	laut Regelschnitt
9	Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der überbaubaren Flächen oder nach LBO § 7 (7)
10	Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt
11	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	entfällt
12	Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	gesamter Geltungsbereich
13	Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen als privatwirtschaftlichen Zwecken dienende Verkehrsanlagen durch Zweckbestimmung abgeleitete bauliche Anlagen, Ingenieurbauten sowie ähnliche Vorhaben, bestimmt ist	entfällt
14	Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15	Verkehrsflächen	laut Plan
16	Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	laut Straßenprojekt
17	Versorgungsflächen	entfällt
18	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt
19	Flächen für die Versorgung oder Beseitigung von Abwasser und festem Abfallstoffen	entfällt
20	Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	entfällt
21	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
22	Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
23	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	entfällt
24	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt
25	Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit erforderlich sind	entfällt
26	Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
27	Bepflanzen von Bäumen und Sträuchern	entfällt
28	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässer	entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293)

..... entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293)

..... entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	entfällt
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherheitsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	entfällt
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	entfällt
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

1	entfällt
2	entfällt

Planzeichen - Erläuterung

	Geltungsbereich
	Bestehende Gebäude
	Geplante Gebäude
	Bestehende Straßen
	Geplante Straßen
	Bestehende Grundstücksgrenze
	Geplante Grundstücksgrenze
	Baulinie
	Baugrenze
	Entwässerungsrichtung
	Firstrichtung
Z	Geschoßzahl
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschoßflächenzahl

Der Bebauungsplan lag gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 13. 1. 1975 bis zum 13. 2. 1975

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 13. 2. 1975 beschlossen.

Marpingen, den 24. 3. 1975

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 14. JULI 1975

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
3/6 - 5430/75 Ma/Ke
Im Auftrag
Diplom-Ingenieur

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 1. 8. 75 ortsüblich bekanntgemacht.

Marpingen, den 1. 8. 75

Der Bürgermeister

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL KREISBAUAMT — PLANUNG							
Betr: Bebauungsplan „Verlängerung der Marienstraße"				M — 1:500			
				Änderungen			
Gemeinde: Marpingen Ortst. Alsweiler				Nr.	Datum	Bearb.	Amtsleiter
Bearbeitet	12.8.74						
Gezeichnet	12.8.74	Gerald Bleymehl					
Abteilungsleit.	12.8.74						
Amtsleiter	20.8.74						